



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 25.01.2018			öffentlich	
			Vorlagen-Nr.: FB 1/496/2017	
Nr. 2 der TO				
Dez. I			FB 1: Zentrale Dienste	
			Datum: 09.11.2017	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss		25.01.2018		Entscheidung
Bemerkungen:				

Beratungsgegenstand:

Gleichstellungsplan für die Stadt Lüdinghausen

- a) Bericht über die Wirksamkeit und Umsetzung des Frauenförderplanes, vierte Fortschreibung
b) Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen nimmt den Bericht über die Wirksamkeit und Umsetzung der vierten Fortschreibung des „Frauenförderplanes für die Stadt Lüdinghausen“ zur Kenntnis und beschließt den „Gleichstellungsplan der Stadt Lüdinghausen 2017“.

II. Rechtsgrundlage:

Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09. November 1999

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 LGG hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan (ehemals sog. „Frauenförderplan“) aufzustellen und diesen nach Ablauf fortzuschreiben. Inhalt des Gleichstellungsplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 21.12.2000 erstmalig den „Frauenförderplan für die Stadt Lüdinghausen“ beschlossen. Die nunmehr fünfte Fortschreibung des „Frauenförderplanes“ erfolgt aufgrund der im LGG neu definierten Begriffsbestimmung als „Gleichstellungsplan“.

Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Lüdinghausen ist durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen (§ 5 Abs. 4 LGG). Bezüglich der Einzelheiten wird auf den beigefügten Entwurf des Gleichstellungsplanes verwiesen.

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplanes wurde mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat abgestimmt.

§ 5a Abs. 1 LGG normiert, dass die den Gleichstellungsplan aufstellende Dienststelle einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der zuständigen Stelle – hier: Stadtrat – gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplanes vorzulegen hat. Der Bericht über die bisherige Wirksamkeit und Umsetzung der vierten Fortschreibung des Frauenförderplanes ist als Anlage beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Gleichstellungsplan der Stadt Lüdinghausen 2017
- Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zur vierten Fortschreibung des „Frauenförderplanes der Stadt Lüdinghausen“